

# Satzung HSG Marburg

Stand 25.02.2025

## § 1 Name, Sitz und Zweck

- 1) Der Verein führt den Namen „Handballsportgemeinschaft Marburg“. Die Abkürzung lautet „HSG Marburg“. Die Vereinsfarben sind gelb/blau. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen und führt dann den Zusatz „e.V.“. Sitz des Vereins ist Marburg. Das Geschäftsjahr ist vom 01.07. bis 30.06.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Handballsports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation eines geordneten Sport- und Spielbetriebes auf allen Alters- und Leistungsebenen mit Schwerpunkt auf Kinder und Jugendliche; durch die Durchführung eines Trainingsbetriebes, sportspezifischer Veranstaltungen und die Teilnahme an Meisterschaften, Turnieren und Wettkämpfen; bzw. durch die Aus- und Weiterbildung seiner Trainer:innen, Schiedsrichter:innen und Helfer:innen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

## § 2 Grundsätze des Vereins

- 1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Hessen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein fördert die soziale Integration von Bürger:innen mit Einwanderungsgeschichte und tritt diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein fördert die Inklusion von Menschen mit und ohne Behinderung und verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
- 2) Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Vorstand beschließt ein entsprechendes Schutzkonzept, das nicht Teil der Satzung ist.

## § 3 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein wird Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und des Hessischen Handball-Verbandes e.V. und erkennt damit deren Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen als verbindlich an.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen Antrag in Textform an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter:innen. Die Ablehnung der Aufnahme ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung (§ 10) zu versehen.

## **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

- 1) Der Verein besteht aus aktiven oder passiven Mitgliedern bzw. Ehrenmitgliedern.
- 2) Aktive Mitglieder nutzen die Angebote des Vereins und/oder nehmen am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teil. Sie sind in der Regel im Besitz einer gültigen Spielberechtigung.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins, die Mitarbeit im Vorstand oder die Teilnahme an sonstigen Vereinsaktivitäten im Vordergrund. Sie nehmen nicht am regulären Sportangebot des Vereins teil.
- 4) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Mit der Ernennung sind keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), durch Ausschluss oder durch Tod.
- 2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt in Textform. Er kann nur zum Ende eines Quartals (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) ohne Kündigungsfrist erklärt werden.

## **§ 7 Ausschluss aus dem Verein**

- 1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gründe sind insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung (insbesondere § 2) oder Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren) trotz zweimaliger Mahnung.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dabei ist auf die Rechtsmittel (§ 10) hinzuweisen. Ist das auszuschließende Mitglied ein Vorstandsmitglied, so liegt die Entscheidung bei der Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug**

- 1) Alle Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Darüber hinaus können Aufnahmegebühren, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Umlagen bis zur Höhe des zweifachen Jahresmitgliedsbeitrages festzusetzen. Über die Höhe und Fälligkeit aller Beiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung erlassen, die nicht Teil der Satzung ist.
- 2) Der Einzug der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren. Ist der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu

vertreten hat, nicht möglich, so hat das Mitglied die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge bzw. Umlagen ganz oder teilweise erlassen, stunden oder Mitglieder von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren befreien.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

- 1) Allen Mitgliedern stehen das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins zu.
- 2) Alle Mitglieder haben das aktive Wahlrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.

## **§ 10 Rechtsmittel**

Es besteht die Möglichkeit, gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 4) und gegen den Ausschluss aus dem Verein (§ 7) Einspruch einzulegen. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung. Bis zur endgültigen Entscheidung über die Ablehnung der Aufnahme bzw. den Ausschluss aus dem Verein ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds.

## **§ 11 Die Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 12 Der Vorstand**

- 1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schatzmeister:in und Schriftführer:in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- 2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die/der 1. Vorsitzende kann bei Abwesenheit durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten werden.
- 4) Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der geschäftsführende Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit eine:n Nachfolger:in bestimmen.
- 5) Der geschäftsführende Vorstand kann Beisitzer:innen bzw. Verantwortliche für die Bereiche wie bspw. Jugend, Aktive, Schiedsrichter:innen, Zeitnehmer:innen/Sekretär:innen oder Sponsoring benennen und abberufen. Diese sind dann im Vorstand stimmberechtigt.
- 6) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist der Vorstand für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Ordnungen zuständig. Ordnungen sind nicht Teil der Satzung.

- 7) Die Vorstandssitzungen, die auch hybrid oder online stattfinden können, werden durch die/den 1. Vorsitzende:n einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 8) Im Einzelfall kann die/der 1. Vorsitzende beschließen, dass eine Beschlussfassung über ein Thema im Umlaufverfahren erfolgt.
- 9) Die Vorstandsmitglieder haben in ihren Sitzungen je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden.
- 10) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit verlangt werden. Die Änderungen dürfen nur den Auflagen des Amtsgerichts und des Finanzamtes entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig gefasst werden und die Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- 11) Die Beschlüsse des Vorstandes sind durch die/den Schriftführer:in zu protokollieren. Alternativ kann die/der 1. Vorsitzende eine:n andere:n Protokollführer:in einsetzen.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für: Entgegennahme der Jahresberichte; Entlastung des Vorstandes; Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes; Wahl der Kassenprüfer:innen; Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren; Ernennung von Ehrenmitgliedern; Satzungsänderungen und Ordnungen; Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins.
- 3) Die/der 1. Vorsitzende lädt mit einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung ein. Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Sie sind den Mitgliedern noch vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 4) Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen, dass sie auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- 5) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 20 % aller Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung eine:n Versammlungsleiter:in. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte eine:n Wahlleiter:in.
- 9) Grundsätzlich erfolgen alle Abstimmungen und Wahlen offen per Handzeichen. Bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung ist auch eine elektronische Stimmabgabe möglich. Die Mitgliederversammlung kann bei Vorstandswahlen eine Blockwahl des geschäftsführenden Vorstands beantragen.

Über einen Antrag auf geheime Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag.

- 10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 11) Abwesende können in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und zur Annahme des Amtes vorher in Textform erklärt haben.
- 12) Grundsätzlich finden die Mitgliederversammlungen als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass eine Mitgliederversammlung online oder als hybride Veranstaltung stattfindet. Die Wahl der technischen Rahmenbedingungen obliegt dem Vorstand. Technische Störungen, die zu einer Beeinträchtigung der Teilnahme oder der Ausübung des Stimmrechts führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht zur Anfechtung der gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen, es sei denn, die Ursache für die technischen Störungen liegt im Verantwortungsbereich des Vorstands.
- 13) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch die/den Schriftführer:in zu protokollieren. Alternativ kann die/der Versammlungsleiter:in eine andere Person als Protokollführer:in einsetzen. Das Protokoll ist von der/dem Versammlungsleiter:in und der/dem Protokollführer:in zu unterzeichnen.

## **§ 14 Vereinsjugend**

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig; sie kann sich hierfür eine eigene Ordnung geben, die nicht Teil der Satzung ist. Über die ihr zufließenden Mittel entscheidet die Vereinsjugend in eigener Zuständigkeit. Die/der Koordinator:in Jugend vertritt die Interessen der Jugend als Beisitzer:in im Vorstand.

## **§ 15 Kassenprüfung**

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer:innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer:innen beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 2) Die Kassenprüfer:innen prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- 3) Die Kassenprüfer:innen beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 16 Datenschutz**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Der Vorstand erlässt eine entsprechende Datenschutzordnung für den Verein, die nicht Teil der Satzung ist.
- 2) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten

zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- 3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Vorstand eine:n Datenschutzbeauftragte:n bestellen.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Auflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 25.02.2025 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg in Kraft.